



**OSTALBKREIS**

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die OSR Metallrecycling GmbH & Co. KG betreibt an ihrem Standort in der Wöhrstraße 15, 73432 Aalen-Unterkochen, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, insbesondere von Eisen- oder Nichteisenschrotten. Kerngeschäft des Unternehmens sind der Handel und die Vermarktung von Almetallen.

An diesem Standort ist die Errichtung einer geschlossenen Wertstoff- und Recyclinghalle (Halle 2) sowie die Errichtung und der Betrieb einer laserbasierten Sortieranlage für Aluminium-Bleche, sogenannte „LIBS-Anlage“ geplant. Zudem sollen in dieser Halle 2 ein Vorzerkleinerer als Teil der LIBS-Anlage und eine Siebanlage neu hinzukommen. Dadurch erhöhen sich der Gesamt-Anlagendurchsatz und die Lagermenge von Eisen- oder Nichteisenschrotten, wobei sich die Lagerkapazität in der bestehenden Halle 1 verringert. Weitere Änderungen am Bestandsgebäude (Halle 1) werden nicht vorgenommen.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 8.9.1.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Gesamtgenehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens/innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Schutzgebiete (gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG)

- FFH-Gebiet „Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim“, FFH-Gebiets Nr. 7226311 (Nr. 2.3.1)
- Landschaftsschutzgebiet „Albtrauf zwischen Unterkochen und Baiershofen“, Landschaftsschutzgebiets-Nr. 1.36.050 (Nr. 2.3.4)
- Mehrere Naturdenkmäler (Nr. 2.3.5)
- Mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 2.3.7)
- Wasserschutzgebiet „WSG Knöckling, oberer u. unterer AA-Unterkochen, Stadtwerke Aalen“, Nr. 136074 (Nr. 2.3.8)
- Überschwemmungsgebiet des Gewässers II. Ordnung Schwarzer Kocher nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 2.3.8)
- Wasserkörper 47-01 des Kochers (Nr. 2.3.9)

erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Das Vorhaben, innerhalb des derzeit gültigen Flächennutzungsplans und dort als Gewerbefläche ausgewiesen, liegt innerhalb des Betriebsgeländes auf einer Schotterfläche, die derzeit als Abstell- und Rangierfläche gewerblich genutzt wird und überwiegend von versiegelten Flächen umgeben ist. Der Gesamtprozess (Förderung, Detektion und Sortierung bzw. Vorzerkleinerung der Metallteile) findet im abgeschlossenen Raum der Wertstoff- und Recyclinghalle (Massivbauweise aus Betonelementen mit Dämmung) mit Absaug- bzw. Abluftanlage statt. Die Lagerung der Eisen- oder Nichteisenschrotte erfolgt in den abgeschlossenen Hallen 1 und 2, wodurch es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der obengenannten Schutzkriterien kommt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Bauverbot im Überschwemmungsgebiet sind erfüllt. Durch die großflächige Bebauung mit gewerblichen Anlagen und Industrieanlagen führen die geplanten Baumaßnahmen zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auf das Landschaftsbild. Das geplante Vorhaben stellt auch in Bezug auf den Wasserkörper 47-01 des Kochers keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung dar.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Uschi Hägele  
Landratsamt Ostalbkreis  
Umwelt und Gewerbeaufsicht  
Az.: IV/42.1-106.110  
Aalen, 18.09.2024

Online bereitgestellt am 19. September 2024.